

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Heppenheim

Kommunalwahlen am 15. März 2026 Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim

Die am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerber

- des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, **CDU**,
Frau Susanne Benyr, Heppenheim und
Herr Steffen Gugenberger, Heppenheim,
- des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, **SPD**,
Herr Michael Eck, Heppenheim,
- des Wahlvorschlags der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, **GRÜNE**,
Herr Franz Beiwinkel, Heppenheim,
- des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei, **FDP**,
Herr Oliver Wilkening, Heppenheim,

haben aufgrund ihrer Wahl in den Magistrat durch schriftliche Erklärung vom 21.04.2026 auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim verzichtet (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, KWG). Sie scheiden durch meine Feststellung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 KWG aus der Vertretungskörperschaft aus.

Gemäß § 34 KWG habe ich daher festgestellt, dass die nächsten noch nicht berufenen Bewerber der jeweiligen Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen

- **Herr Thomas Vettel**, Heppenheim,
Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, **CDU**,
- **Herr Fred Schuster**, Heppenheim,
Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, **CDU**,
- **Herr Thomas Eck**, Heppenheim,
Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, **SPD**,
- **Frau Annette Claar-Kreh**, Heppenheim,
Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, **GRÜNE**,
- **Herr Ole Wilkening**, Heppenheim,
Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei, **FDP**,

in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Kreisstadt Heppenheim, Friedrichstraße 21, 64646 Heppenheim, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Heppenheim, 22.04.2026

Der Wahlleiter der Kreisstadt Heppenheim

Thomas Ehret
Magistratsoberrat

Bereitstellungstag: 25.04.2026